

PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG BIOLOGIE AN DER UNIVERSITÄT REGENSBURG

Vom 03. Mai 2016

Geändert durch Satzung vom 28. Juni 2017,
durch Satzung vom 20. November 2017,
durch Satzung vom 18. Juli 2019,
durch Satzung vom 28. Mai 2020
und durch Satzung vom 2. Juni 2022.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Prüfungs- und Studienordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung, Akademischer Grad
- § 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums
- § 4 Qualifikation
- § 5 Studienberatung
- § 6 Leistungspunktesystem und Punktekonto
- § 7 Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Module
- § 9 Studienplanungskommission
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Prüfende und Beisitzer
- § 12 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 13 Anrechnung von Kompetenzen
- § 14 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 15 Besondere Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

II. Spezielle Prüfungsvorschriften

- § 16 Bestandteile der Bachelorprüfung
- § 17 Grundlagen- und Orientierungsprüfung
- § 18 Form und Verfahren von Bachelorprüfung und Modulprüfungen
- § 19 Prüfungstermine, Anmeldung zu Modulprüfungen
- § 20 Modulprüfungen
- § 21 Bachelorarbeit
- § 22 Anmeldung zur Bachelorarbeit
- § 23 Prüfungsfristen

- § 24 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 25 Wiederholbarkeit von Modulprüfungen, Grundlagen- und Orientierungsprüfung und Bachelorarbeit
- § 26 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 28 Bestehen der Bachelorprüfung, Gesamtnote
- § 29 Zeugnis, Bachelorurkunde, Diploma Supplement
- § 30 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 31 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 32 Entzug des Grades

III. Schlussvorschriften

- § 33 In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

¹Die Universität Regensburg bietet den Bachelorstudiengang Biologie an. ²Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung regelt den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen und die Verleihung des akademischen Grades in diesem Studiengang.

§ 2

Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

- (1) ¹Die studienbegleitend abzulegende Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der Studierende die Zusammenhänge des Faches überblickt und kritisch beurteilen kann, die Fähigkeit besitzt, dessen wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie die für einen frühen Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Schlüsselqualifikationen erworben hat.
- (2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Universität Regensburg den akademischen Grad eines „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“).

§ 3

Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.
- (3) ¹Der Studiengang ist modular aufgebaut. ²Das Bachelorstudium umfasst das Absolvieren der vorgesehenen Module, sowie die Anfertigung der Bachelorarbeit.

- (4) Zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums sind 180 Leistungspunkte (LP) erforderlich.
- (5) Es wird empfohlen, einen im Rahmen des Bachelorstudiums geplanten Auslandsaufenthalt im 5. oder 6. Semester durchzuführen.

§ 4 Qualifikation

Voraussetzungen für die Aufnahme in diesen Bachelorstudiengang sind:

1. Nachweis über die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung nach Art. 45 BayHSchG.
2. Bei Bewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse, zu erbringen in Form der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-2 oder einem äquivalenten Sprachnachweis.

§ 5 Studienberatung

¹Den Studierenden wird sowohl eine zentrale Studienberatung als auch eine Fachstudienberatung angeboten. ²Dem Studierenden wird empfohlen,

die zentrale Studienberatung insbesondere

- vor Aufnahme des Studiums,
- im Fall von Studienfach- oder Hochschulwechsel,

die Fachstudienberatung insbesondere

- in allen Fragen der Studienplanung (u.a. Auslandsaufenthalt),
- bei Fragen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
- nach nicht bestandenen Prüfungen,

die Beratung des International Office insbesondere vor einem Studienaufenthalt im Ausland in Anspruch zu nehmen.

§ 6 Leistungspunktesystem und Punktekonto

- (1) ¹Die im Rahmen dieses Bachelorstudiengangs vergebenen Leistungspunkte bemessen die für das erfolgreiche Ablegen eines Moduls erforderliche Arbeitslast. ²Sie werden auf Grundlage des European Credit Transfer Systems (ECTS) vergeben; danach entspricht ein Leistungspunkt (LP) einer

Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis maximal 30 Stunden. ³Um die Regelstudienzeit gemäß § 3 Abs. 2 einhalten zu können, wird Studierenden der Erwerb von durchschnittlich 30 LP pro Semester empfohlen.

- (2) ¹Leistungspunkte werden für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls, sowie das Anfertigen der Bachelorarbeit vergeben. ²Sie können innerhalb des Bachelorstudiengangs Biologie nur einmal angerechnet werden.
- (3) ¹Für jeden Studierenden wird vom Zentralen Prüfungssekretariat ein Leistungspunktekonto über sämtliche Module einschließlich der zu ihrem erfolgreichen Abschluss abgelegten Studien- und Prüfungsleistungen geführt. ²Der Studierende kann über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität jederzeit Einblick in den Stand seines Kontos nehmen. ³Bei Abbruch oder endgültigem Nichtbestehen des Studiums erhält der Studierende auf Antrag einen Auszug seines Kontos als Studiennachweis; dieser enthält die erreichten Leistungspunkte sowie die erfolgreich absolvierten Module, ggf. mit deren Noten, und lässt erkennen, ob noch ein Prüfungsanspruch besteht.

§ 7

Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Für die Vermittlung der Ziele und Inhalte des Studiums sind Lehrveranstaltungen in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren, Tutorien, Praktika und Exkursionen vorgesehen. ²Alle Lehrveranstaltungen sind Modulen (§ 8) zugeordnet. ³Die Zuordnung ergibt sich aus dem Modulkatalog (§ 8 Abs. 5).
- (2) ¹Studienleistungen im Sinne dieser Ordnung sind Aufgaben, die in der Regel im Rahmen von Lehrveranstaltungen zu erbringen sind. ²Studienleistungen können sein: Vorträge, Präsentation von Ergebnissen, Kolloquien, Übungsaufgaben, Berichte, Protokolle, Zeichnungen, mündliche Prüfungen, Klausuren, Versuchsdurchführungen, Versuchsprotokolle, Herstellung von Präparaten, Praktikumsversuche, Herbarien, Portfolio und Projektarbeiten. ³Studienleistungen gelten in der Regel mit ihrem Ablegen oder dem erfolgreichen Erledigen der vorgegebenen Zahl von Aufgaben als erbracht. ⁴Nach näherer Maßgabe von § 16 kann vorgesehen werden, dass Studienleistungen zum erfolgreichen Abschluss des Moduls mit „mit Erfolg teilgenommen“ bewertet und auch als Zulassungsvoraussetzung zu einer Modulprüfung festgelegt werden. ⁵Sie unterliegen nicht den Bestimmungen über Prüfungen und sind beliebig oft wiederholbar.
- (3) ¹Die erfolgreiche Vermittlung der in Seminaren, Übungen (in den Modulen BIO-BSc-01, 02, 04 und 05) und Praktika zu erwerbenden fachlichen, methodischen und kommunikativen Kompetenzen setzt die regelmäßige Mitwirkung der Studierenden voraus. ²Dies ist insbesondere der Fall, wenn Fähigkeiten nur in Kursräumen/Laboratorien erworben werden können oder die Anwesenheit eines Betreuers erforderlich ist. ³Im Rahmen der in § 16 genannten Module ist daher für Übungen mit praktischem Bezug, Praktika, Seminare und Exkursionen eine regelmäßige Teilnahme verpflichtend. ⁴Bei geringeren Präsenzzeiten als 80% der jeweiligen gesamten Veranstaltungsdauer gelten die Bestimmungen für das Versäumnis entsprechend.
- (4) Prüfungen bzw. Prüfungsleistungen im Sinne dieser Ordnung sind Modulprüfungen und die Bachelorarbeit; sie werden gemäß § 24 bewertet.

§ 8 Module

- (1) ¹Ein Modul ist eine mit Leistungspunkten versehene, abprüfbare Einheit, die Stoffgebiete thematisch auf einer bestimmten Niveaustufe zusammenschließt. ²Es soll in der Regel einen Umfang von mindestens fünf LP aufweisen und in maximal zwei Semestern absolviert werden können. ³Es gibt benotete und unbenotete Module; benotete Module fließen nach Maßgabe von § 28 in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.
- (2) ¹Für jedes Modul werden die zu vermittelnden Inhalte, die zu erwerbenden Kompetenzen sowie die Voraussetzungen für die Vergabe der dem Modul pauschal zugeordneten Leistungspunkte festgelegt. ²Die Vergabe der für ein Modul festgesetzten Leistungspunkte erfolgt nach erfolgreichem Abschluss des Moduls. ³Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls sind:
- a) eine bestandene Modulprüfung gemäß § 18 und/oder
 - b) absolvierte Studienleistungen gemäß § 7 Abs. 2.
- (3) ¹Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls soll in der Regel nur eine Prüfungsleistung im Sinne von § 7 Abs. 4 erforderlich sein. ²In fachlich begründeten Ausnahmefällen dürfen bis zu drei Prüfungsleistungen pro Modul verbindlich vorgesehen werden; dabei soll eine Gesamtprüfungsbelastung von durchschnittlich sechs Prüfungsleistungen pro Semester nicht überschritten werden.
- (4) ¹Das Studium umfasst Pflichtmodule und Wahlpflichtveranstaltungen innerhalb von Pflichtmodulen. ²Pflichtmodule sind zu absolvieren und erfolgreich abzuschließen. ³Aus dem Angebot der Wahlpflichtveranstaltungen kann der Studierende auswählen. ⁴Nicht bestandene Wahlpflichtveranstaltungen, und Pflichtveranstaltungen die aus einem Angebot gewählt werden können, können im Rahmen des studiengangspezifischen Angebots durch andere bestandene Wahlpflichtveranstaltungen bzw. Veranstaltungen, die zur Auswahl stehen, ersetzt werden. ⁵Ein Anspruch darauf, dass eine Wahlpflichtveranstaltung bzw. Veranstaltung, die zur Auswahl steht, bei nicht ausreichender Anzahl von Studierenden durchgeführt wird, besteht nicht. ⁶Gleiches gilt, wenn der Universität Regensburg kein geeigneter Dozent zur Verfügung steht. ⁷Die Studierbarkeit des Studienganges muss jedoch gewährleistet sein.
- (5) ¹Die einzelnen, dem Modul zugeordneten Veranstaltungen, die zu vermittelnden Inhalte und zu erwerbenden Kompetenzen, die konkreten Voraussetzungen für die Vergabe der dem Modul zugeordneten Leistungspunkte, die modulspezifischen Bewertungsregeln, sowie die gegebenenfalls empfohlenen Vorkenntnisse für die Teilnahme an einem Modul werden den Studierenden in einem Modulkatalog mitgeteilt. ²Der Modulkatalog wird vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat verabschiedet; er kann jeweils frühestens nach Ablauf von zwei Semestern geändert werden. ³Die Bekanntmachung des Modulkatalogs erfolgt spätestens eine Woche vor Semesterbeginn auf den Internetseiten der Universität.

§ 9 Studienplanungskommission

- (1) ¹Für die Koordination und Organisation des Studiengangs wird eine Studienplanungskommission der Biologie eingesetzt. ²Sie besteht aus dem amtierenden Studiendekan, der zugleich Vorsitzender der Kommission ist, einem Prüfungsausschussmitglied, dem amtierenden Studienberater, mindestens zwei Studierenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern der Fakultät. ³Weitere Mitglieder können vom Studiendekan vorgeschlagen und vom Fakultätsrat gewählt werden. ⁴Die Amtszeit der Studierenden beträgt mindestens ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder beträgt drei Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) ¹Die Studienplanungskommission tagt bei Bedarf und überprüft den Studiengang regelmäßig hinsichtlich der Studierbarkeit. ²Der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Kommission ein. ³Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung des Studiengangs und über die Empfehlungen der Studienplanungskommission.

§ 10 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen, die Bestellung der Prüfenden und Beisitzer sowie Entscheidungen in Prüfungssachen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Er besteht aus fünf Mitgliedern. ³Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat bestellt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss benennt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. ²Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ³Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen und Maßnahmen allein zu treffen. ⁴Davon unterrichtet er den Prüfungsausschuss unverzüglich. ⁵Der Prüfungsausschuss kann dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter oder dem zuständigen Prüfungssekretariat widerruflich die Erledigung weiterer Aufgaben übertragen.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist; er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ²Stimmhaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss. ⁵Alternativ zu Satz 1 kommt in geeigneten Fällen eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren, auch in elektronischer Form, in Betracht.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Dem Kandidaten ist vor Erlass einer ihn beschwerenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Das Zentrale Prüfungssekretariat unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Organisation und Durchführung der Prüfungen.

§ 11 Prüfende und Beisitzer

- (1) ¹Zu Prüfenden können alle nach dem BayHSchG sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte bestellt werden. ²Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Regensburg herangezogen werden, das einen fachlich entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat. ³Die Beisitzer selbst prüfen nicht.
- (2) ¹Zum Betreuer für die Bachelorarbeit können alle Hochschullehrer der Fakultät für Biologie und Vorklinische Medizin gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG), sowie unter den Voraussetzungen der HSchPrüferV auch Habilitanden nach positiver Zwischenevaluierung und Nachwuchsgruppenleiter, die durch das Emmy Noether Programm, das Sofja Kovalevskaja Programm, das Heisenberg Programm oder gleichwertige Eliteprogramme gefördert werden, bestellt werden. ²Darüber hinaus können Hochschullehrer anderer Fakultäten zur Betreuung zugelassen werden, die an der Fakultät für Biologie und Vorklinische Medizin habilitiert wurden. ³Der Kandidat kann den Betreuer im Rahmen der Vorschriften der Sätze 1 und 2 frei wählen.
- (3) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Mitglied aus der Universität Regensburg aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass er noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu zwei Jahren erhalten bleiben.
- (4) Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers ist zulässig.

§ 12

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 13

Anrechnung von Kompetenzen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in demselben oder ähnlichen Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Aufnahme des Studiums, der Fortsetzung des Studiums und der Ablegung von Prüfungen anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen

von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

- (2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (3) ¹Entspricht bei der Anrechnung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen das Notensystem der ausländischen Hochschule nicht § 24, so wird die Note der anzurechnenden Prüfungsleistung entsprechend einem universitätsweit geltenden Notenumrechnungsschlüssel ermittelt. ²Sofern im Rahmen von Partnerschaftsabkommen mit ausländischen Hochschulen ein Notenumrechnungsschlüssel vereinbart worden ist, ist dieser bindend.
- (4) ¹Die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers voraus. ²Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. ³Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere der Modulkatalog, aus welchem sich unter anderem die Qualifikationsziele, Lerninhalte und der Arbeitsumfang ergeben müssen, sowie das der Bewertung des Moduls zugrundeliegende Notensystem. ⁴Ein Antrag auf Anrechnung von früheren Studien- und Prüfungsleistungen kann nur einmal und zwar innerhalb des ersten Semesters nach (Wieder-)Aufnahme des Studiums an der Universität Regensburg gestellt werden. ⁵Bei späterem Erwerb muss der Antrag innerhalb eines Semesters gestellt werden. ⁶Mit dem Antritt der zu ersetzenden Prüfung ist die Anrechnung ausgeschlossen. ⁷Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter unter Beachtung von Art. 63 BayHSchG. ⁸Bezüglich der Anrechnung von Fachsemestern entscheidet ebenfalls der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ⁹In der Regel wird pro abgeschlossene 30 LP ein Fachsemester angerechnet.

§ 14

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 5 und 6 des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 in der jeweils geltenden Fassung sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit vom 5. Dezember 2006 in der jeweils geltenden Fassung zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen ein ordnungsgemäßes Studium aus vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. ³Die entsprechenden Nachweise sind unverzüglich zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste, in Zweifelsfällen amtsärztliche Atteste, vorzulegen. ⁴Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (3) ¹Schwangeren kann in der Prüfung auf Antrag insbesondere eine Pause gewährt werden, wenn nachgewiesen wird, dass wegen der Schwangerschaft die Prüfung nicht in der vorgesehenen

Dauer erbracht werden kann. ²Eine ärztliche Bescheinigung ist vorzulegen. ³§ 15 Abs. 3 gilt entsprechend.

- (4) Es wird empfohlen, die familienfreundlichen Studien- und Prüfungsregelungen – Richtlinien der Universität Regensburg – in der jeweils gültigen Fassung grundsätzlich zu berücksichtigen.

§ 15

Besondere Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

- (1) ¹Die besondere Lage Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist in angemessener Weise zu berücksichtigen. ²Weist der Studierende nach, dass er wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 7 ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgegebenen Frist abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss die Verlängerung der Bearbeitungszeit bzw. der Fristen für das Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungs- und Studienleistungen in einer bedarfsgerechten Form.
- (2) Wenn absehbar ist, dass ein Studium in der vorgesehenen Form oder Zeit aufgrund von Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht durchgeführt werden kann, besteht die Möglichkeit, in Absprache mit dem zuständigen Fachbereich und dem Prüfungsausschuss einen Studienplan aufzustellen, der sich an dem individuell eingeschränkten Leistungsvermögen orientiert.
- (3) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über Fälle gemäß Abs. 1 und 2 auf schriftlichen Antrag, der in der Regel spätestens acht Wochen vor Prüfungsbeginn zu stellen ist, und teilt die Entscheidung dem Studierenden schriftlich mit. ²Im Antrag nach Satz 1 kann sich der Studierende zugleich dafür aussprechen, dass vor einer ablehnenden Entscheidung der Senatsbeauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung anzuhören ist. ³Die Bescheide des Prüfungsausschusses sind bei der Anmeldung und Ablegung der Prüfungen vorzulegen.
- (4) Als Nachweis einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung ist ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest, vorzulegen.

II. Spezielle Prüfungsvorschriften

§ 16

Bestandteile der Bachelorprüfung

- (1) ¹Die Bachelorprüfung besteht aus dem Nachweis von 180 LP. ²Diese werden erbracht durch das erfolgreiche Ablegen der folgenden, im Modulkatalog näher beschriebenen Module im Umfang von 180 LP:

<i>Modulkürzel</i>	<i>Modulname</i>	<i>Umfang</i>	<i>Prüfungsform</i>
BIO-BSc-01	Allgemeine Biologie – Zellbiologie und Botanik	7 LP	Klausur
BIO-BSc-02	Allgemeine Biologie – Zoologie	7 LP	Klausur
BIO-BSc-03	Ökologie und Evolutionsbiologie	6 LP	zwei Klausuren
BIO-BSc-04	Formenkenntnis und Systematik von Pflanzen	5 LP	Klausur und praktische Prüfung
BIO-BSc-05	Formenkenntnis und Systematik von Tieren	5 LP	Klausur und praktische Prüfung
BIO-BSc-06	Pflanzen- und Tierphysiologie	8 LP	zwei Klausuren
BIO-BSc-07	Neurobiologie, Ethologie und Entwicklungsbiologie	6 LP	zwei Klausuren
BIO-BSc-08	Genetik	5 LP	Klausur
BIO-BSc-09	Mikrobiologie	5 LP	Klausur
BIO-BSc-10	Biochemie	10 LP	zwei Klausuren
BIO-BSc-11	Mathematik	6 LP	Klausur
BIO-BSc-12	Physik	5 LP	Klausur
BIO-BSc-13	Biologische Physik	5 LP	Klausur
BIO-BSc-14	Allgemeine Chemie	5 LP	Klausur
BIO-BSc-15	Anorganische Chemie	5 LP	Klausur
BIO-BSc-16	Organische Chemie I	6 LP	Klausur
BIO-BSc-17	Organische Chemie II	9 LP	Klausur
BIO-BSc-18	Physikalische Chemie	5 LP	Klausur
BIO-BSc-19	Praxismodul	9 LP	
BIO-BSc-21	Schlüsselkompetenzen	10 LP	
BIO-BSc-22	Statistik und Bioinformatik	6 LP	Klausur
BIO-BSc-23	Spezialisierungsmodul - Vorlesungen	9 LP	
BIO-BSc-24	Spezialisierungsmodul - Praktika	12 LP	
BIO-BSc-25	Forschungsmodul	12 LP	
BIO-BSc-26	Bachelorarbeit	12 LP	

³Zulassungsvoraussetzung zu den Modulprüfungen in den Modulen BIO-BSc-01, 02, 04 und 05 ist das erfolgreiche Absolvieren der Studienleistungen der jeweiligen Module; Näheres regelt der Modulkatalog.

- (2) Die Teilnahme an den folgenden Modulen und Veranstaltungen ist nur unter den nachfolgenden Voraussetzungen möglich:

Modul / Veranstaltung Erfolgreicher Abschluss der Module / der Veranstaltung

BIO-BSc-04	Modul BIO-BSc-01
BIO-BSc-05	Modul BIO-BSc-02
BIO-BSc-07	Module BIO-BSc-01 und BIO-BSc-02
BIO-BSc-08	Module BIO-BSc-01 und BIO-BSc-02
BIO-BSc-09	Module BIO-BSc-01 und BIO-BSc-02
BIO-BSc-13.3	Modul BIO-BSc-12, Veranstaltung BIO-BSc-13.1
BIO-BSc-15	Modul BIO-BSc-14
BIO-BSc-17	Modul BIO-BSc-16
BIO-BSc-19.1	Veranstaltung 6.1 aus dem Modul BIO-BSc-06
BIO-BSc-19.2	Veranstaltung 6.2 aus dem Modul BIO-BSc-06
BIO-BSc-19.3	Modul BIO-BSc-08
BIO-BSc-19.4	Modul BIO-BSc-09
BIO-BSc-19.5	Module BIO-BSc-01 bis 05
BIO-BSc-24	Module BIO-BSc-01 bis 05, BIO-BSc-11, BIO-BSc-12 und BIO-BSc-14 bis 16
BIO-BSc-25	Mindestens 132 LP, darunter der erfolgreiche Abschluss folgender Module: <ul style="list-style-type: none">- BIO-BSc-01 bis 06,- mindestens drei Module aus BIO-BSc-07 bis 10,- BIO-BSc-11 bis 18,- BIO-BSc-24
BIO-BSc-26	Mindestens 132 LP, darunter der erfolgreiche Abschluss folgender Module: <ul style="list-style-type: none">- BIO-BSc-01 bis 06,- mindestens drei Module aus BIO-BSc-07 bis 10,- BIO-BSc-11 bis 18,- BIO-BSc-24.

§ 17

Grundlagen- und Orientierungsprüfung

¹Bis zum Ende des ersten Semesters müssen die Module BIO-BSc-01 und BIO-BSc-02 erfolgreich absolviert worden sein (Grundlagen- und Orientierungsprüfung). ²Ist bis zum Ende des ersten Semesters der Nachweis über das Ablegen der Module BIO-BSc-01 und BIO-BSc-02 nicht erbracht, ist die Grundlagen- und Orientierungsprüfung erstmals nicht bestanden und kann zum nächstmöglichen Prüfungstermin wiederholt werden. ³Ist bis zum Ende des zweiten Semesters nicht der Nachweis über das Ablegen der Module BIO-BSc-01 und BIO-BSc-02 erbracht, ist die Grundlagen- und Orientierungsprüfung endgültig nicht bestanden. ⁴§ 23 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend; auf § 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 wird verwiesen.

§ 18

Form und Verfahren von Bachelorprüfung und Modulprüfungen

- (1) Die Bachelorprüfung erfolgt studienbegleitend in Form von erfolgreich absolvierten Modulen gemäß § 8 Abs. 2 und der Bachelorarbeit gemäß § 21.
- (2) ¹Modulprüfungen sind Prüfungen, deren Ergebnis nach Maßgabe von § 28 in die Gesamtnote der Bachelorprüfung und in das Abschlusszeugnis eingehen. ²In der Modulprüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende die im Modulkatalog konkret spezifizierten Qualifikations- und Kompetenzziele des Moduls erreicht hat. ³In fachlich begründeten Ausnahmefällen können im Rahmen der Modulprüfung bis zu drei Kompetenzbereiche des Moduls in Modulteilprüfungen getrennt voneinander abgeprüft werden; jede dieser Teilleistungen ist eine Prüfungsleistung gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2. ⁴Das Prüfungsergebnis wird gemäß § 24 benotet.
- (3) ¹Die konkrete Ausgestaltung (Prüfungsbestandteile, Prüfungsform, jeweilige Dauer und Inhalt) der Modulprüfungen wird den Studierenden im Modulkatalog bekannt gegeben. ²Die Bekanntgabe des jeweils geltenden Modulkatalogs erfolgt spätestens eine Woche vor Semesterbeginn auf den Internetseiten der Universität.
- (4) Voraussetzung für das Ablegen eines Erstversuches einer Modulprüfung ist die Immatrikulation als Studierender im Bachelorstudiengang Biologie an der Universität Regensburg.

§ 19

Prüfungstermine, Anmeldung zu Modulprüfungen

- (1) ¹Modulprüfungen werden mindestens einmal in dem Zeitraum, in dem das Modul stattfindet, abgehalten. ²Die konkreten Prüfungstermine werden den Studierenden über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg bekannt gegeben.
- (2) ¹Die Anmeldung zu jeder Prüfung erfolgt in der Regel über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg. ²Die Anmeldefrist zu den Modulprüfungen endet fünf Werktage vor der Prüfung. ³Ist eine elektronische Anmeldung nicht möglich, muss vor Ablauf der Anmeldefrist eine schriftliche Anmeldung beim Prüfer erfolgen. ⁴Die Teilnahme an einer Prüfung ist ohne Anmeldung nicht möglich.

§ 20

Modulprüfungen

- (1) Modulprüfungen können in Form von schriftlichen (Klausur), mündlichen (mündliche Prüfung,) oder praktischen Prüfungen (Herbarium, Pflanzen- und Tierbestimmung), erfolgen.
- (2) ¹Wird eine schriftliche Prüfung in Form einer Klausur abgehalten, beträgt die Prüfungsdauer mindestens 45 und höchstens 180 Minuten. ²Es ist ein Protokoll anzufertigen. ³Der Aufsichtführende hat die Richtigkeit des Protokolls durch Unterschrift zu bestätigen. ⁴In das Protokoll sind Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können. ⁵Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis des Aufsichtführenden zulässig.
- (3) ¹Wird eine schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist sie von einem zweiten Prüfer zu bewerten. ²Die Gesamtnote wird gemäß § 24 festgesetzt.

- (4) ¹Im Rahmen einer mündlichen Prüfung weisen Studierende nach, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können. ²Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer und einem Beisitzer, gemäß § 11 Abs. 1, als Einzelprüfung durchgeführt. ³Die Prüfungsdauer beträgt mindestens 15 und höchstens 60 Minuten.
- (5) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort, Zeit, Dauer, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen des Prüfers, des Beisitzers und des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird von dem Prüfer und dem Beisitzer unterzeichnet. ³Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden vom Prüfer gemäß § 24 Abs. 3 festgesetzt.
- (6) ¹In praktischen Prüfungen haben die Studierenden praktische Leistungen und die Fähigkeit zur Demonstration fachspezifischer Fertigkeiten nachzuweisen. ²Praktische Prüfungen erfolgen in Form des Herbariums und der Pflanzen- und Tierbestimmung, deren Dauer mindestens 15 und höchstens 120 Minuten beträgt. ³Über die praktische Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das Vorkommnisse einzutragen sind, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können. ⁴Das Protokoll wird vom Prüfer unterzeichnet.

§ 21

Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit soll in der Regel im sechsten Semester angefertigt werden. ²Sie soll zeigen, dass der Studierende die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in seinem Fachgebiet beherrscht und selbständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann, sowie seine Ergebnisse in angemessener Weise sachlich einwandfrei und verständlich darlegen kann.
- (2) Die Bachelorarbeit kann in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses außerhalb der Fakultät für Biologie und Vorklinische Medizin ausgeführt werden, sofern sie dort unter Anleitung eines Hochschullehrers gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG durchgeführt wird und ein Hochschullehrer gemäß § 11 Abs. 2 vor Ausgabe des Themas schriftlich sein Einverständnis erklärt hat, die Betreuung zu übernehmen.
- (3) ¹Das Thema der Bachelorarbeit wird vom Betreuer gemäß § 11, Abs. 2 vergeben. ²Das Thema sowie das Datum des Beginns der Bachelorarbeit ist dem zuständigen Prüfungssekretariat unverzüglich mitzuteilen und dort aktenkundig zu machen.
- (4) ¹Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit darf ab dem Datum des Beginns der Arbeit zehn Wochen nicht überschreiten. ²Die Arbeit ist so rechtzeitig abzugeben, dass der Abgabezeitpunkt vor dem Zeitpunkt aus § 23 Abs. 2 Satz 1 liegt. ³Die Frist beginnt mit dem Beginn der Bachelorarbeit. ⁴Weist der Kandidat nach, dass er aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Bearbeitung verhindert ist, wird ihm auf Antrag eine Nachfrist gewährt. ⁵Der Antrag ist vom Kandidaten unverzüglich nach dem Auftreten des Grundes im zuständigen Prüfungssekretariat zu stellen. ⁶Die Arbeit ist fristgemäß in zwei, bei externen Bachelorarbeiten in drei gebundenen Druckexemplaren und in beiden Fällen einer zusätzlichen elektronischen Version (pdf-Datei) beim zuständigen Prüfungssekretariat abzugeben. ⁷Der Abgabezeitpunkt und die Vollständigkeit

gemäß Satz 6 sind aktenkundig zu machen. ⁸Bei nicht fristgerechter Abgabe wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet.

- (5) ¹Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen und muss eine Zusammenfassung enthalten. ²Sie hat am Ende eine Erklärung des Verfassers zu enthalten, dass die vorgelegten Druckexemplare und die vorgelegte elektronische Version der Arbeit identisch sind, er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. ³Die Erklärung enthält eine Bestätigung des Verfassers, dass er von den in § 27 Abs. 5 vorgesehenen Rechtsfolgen Kenntnis hat.
- (6) ¹Die Bachelorarbeit ist durch den Betreuer in der Regel bis spätestens einen Monat nach ihrer Abgabe zu bewerten. ²Wird die Bachelorarbeit extern durchgeführt oder mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist sie von einem weiteren Gutachter zu bewerten; im Falle der externen Bachelorarbeit ist der weitere Gutachter (Zweitgutachter) der anleitende Hochschullehrer gemäß Abs. 3; im Falle einer Bewertung von „nicht ausreichend“ wird der weitere Gutachter vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. ³Der weitere Gutachter hat die Bachelorarbeit in der Regel bis spätestens einen Monat nach Erhalt der Arbeit zu bewerten. ⁴Für die Festsetzung der Note der Bachelorarbeit gilt § 24 Abs. 3.
- (7) In begründeten Ausnahmefällen kann die Bachelorarbeit auf Antrag von Verfasser und Betreuer für eine maximale Dauer von zwei Jahren der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht werden.

§ 22

Anmeldung zur Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit wird im Anschluss an das Forschungspraktikum angefertigt. ²Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit soll schriftlich vor ihrem geplanten Beginn beim zuständigen Prüfungssekretariat eingereicht werden. ³Er ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. ⁴Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob der Kandidat bereits die Bachelorprüfung im Fach Biologie endgültig nicht bestanden hat.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist:
1. der Nachweis von mindestens 132 LP, darunter der erfolgreiche Abschluss folgender Module:
 - BIO-BSc-01 bis 06,
 - mindestens drei Module aus BIO-BSc-07 bis 10,
 - BIO-BSc-11 bis 18,
 - BIO-BSc-24,
 2. die Immatrikulation an der Universität Regensburg.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, oder
 2. die Bachelorprüfung im Fach Biologie endgültig nicht bestanden ist.

- (4) ¹Der Kandidat kann in begründeten Ausnahmefällen mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses das Thema einmal binnen zwei Wochen nach Vergabe zurückgeben. ²Die Erklärung der Rückgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. ³Für die Vergabe eines neuen Themas gilt § 21 entsprechend.
- (5) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Bewerber spätestens zwei Wochen nach Einreichung des Zulassungsantrages mitzuteilen.

§ 23 Prüfungsfristen

- (1) Das Bachelorstudium soll in der Regel zum Ende des sechsten Fachsemesters durch Nachweis der zum erfolgreichen Ablegen der Bachelorprüfung erforderlichen 180 Leistungspunkte gemäß § 16 Abs. 1 abgeschlossen sein.
- (2) ¹Können die zum erfolgreichen Ablegen der Bachelorprüfung noch ausstehenden Leistungen nicht bis zum Ende des achten Semesters nachgewiesen werden, so gilt die Bachelorprüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden. ²Nach Ablauf der Frist des Satz 1 noch nicht absolvierte Module sowie die Bachelorarbeit gelten als abgelegt und erstmals nicht bestanden. ³Können die noch ausstehenden Leistungen nicht bis zum Ende des neunten Semesters nachgewiesen werden, gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden. ⁴Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen, es sei denn, die Beurlaubung erfolgte aufgrund eines Auslandssemesters. ⁵Nach Ablauf der Frist des Satz 3 noch nicht absolvierte Module sowie die Bachelorarbeit gelten als endgültig nicht bestanden.
- (3) ¹Überschreitet ein Studierender die Fristen gemäß Abs. 2 aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag eine Nachfrist. ²Die Gründe sind vom Kandidaten unverzüglich geltend zu machen und nachzuweisen. ³Der Antrag ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim zuständigen Prüfungssekretariat einzureichen. ⁴§ 27 Abs. 3 sowie § 14 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Nach § 13 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen.

§ 24 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

- (1) ¹Die Prüfungsleistungen werden wie folgt benotet:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Eine Benotung mit „6 = ungenügend“ kann nur in den Fällen des § 27 Abs. 4 und 5 erfolgen.

- (2) ¹Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Noten um 0,3 erhöht oder verringert werden. ²Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) ¹Besteht eine Prüfung aus Teilleistungen oder wird sie von mehreren Prüfern bewertet, werden die Noten gemittelt; im Fall von § 18 Abs. 2 Satz 3 kann die Modulbeschreibung eine vom Grundsatz der Mittelung abweichende Festlegung der Modulnote vorsehen; § 28 Abs. 2 bleibt unberührt. ²Bei der Bildung von Durchschnittsnoten nach Satz 1 wird die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Note der Prüfungsleistung lautet dann bei einem Durchschnitt
- | | | |
|-------------------|---|--------------|
| - bis 1,5 | = | sehr gut |
| - von 1,6 bis 2,5 | = | gut |
| - von 2,6 bis 3,5 | = | befriedigend |
| - von 3,6 bis 4,0 | = | ausreichend. |
- (4) Eine Prüfung ist erfolgreich absolviert, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.
- (5) Das Ergebnis einer Prüfung gilt dem Prüfungsteilnehmer mit Ablauf einer Woche nach Einstellung in das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg als bekannt gegeben.
- (6) Teilleistungen im Sinne von Abs. 3 Satz 1 sind nur eigenständige (Modul-)Teilprüfungen; nicht selbständige Prüfungsteile, insbesondere Aufgabenteile innerhalb derselben Prüfung werden davon nicht erfasst.

§ 25

Wiederholbarkeit von Modulprüfungen, Grundlagen- und Orientierungsprüfung und Bachelorarbeit

- (1) ¹Jede erstmals nicht bestandene Modulprüfung kann höchstens zweimal, die Grundlagen- und Orientierungsprüfung (§ 17) einmal wiederholt werden. ²Besteht die Modulprüfung aus Teilleistungen gemäß § 18 Abs. 2 Satz 3, ist nur die nicht bestandene Teilleistung zu wiederholen. ³Wird der Leistungsnachweis nicht innerhalb eines Jahres seit dem erstmaligen Prüfungsantritt erbracht, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Kandidaten wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird; § 23 Abs. 3 gilt entsprechend. ⁴Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen, es sei denn die Beurlaubung erfolgte aufgrund eines Auslandssemesters. ⁵Im experimentellen Teil nicht bestandene Praktika können als Ganzes nur einmal wiederholt werden.
- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.
- (3) ¹Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie gemäß § 23 Abs. 2 Satz 2 als erstmals nicht bestanden, so ist vorbehaltlich § 27 Abs. 5 Satz 3 eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Ein Antrag auf erneute Zuteilung eines Themas ist nach Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens so zu stellen, dass die Fristen aus § 23 eingehalten werden können. ³Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen, es sei denn die Beurlaubung erfolgte aufgrund eines Auslandssemesters. ⁴Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich; § 22 Abs. 4 ist nicht anwendbar.

§ 26

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) War das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 27

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Der Kandidat kann bis zu einer Frist von fünf Werktagen vor Beginn der Prüfung ohne Angabe von Gründen von der Prüfung zurücktreten. ²Die Abmeldung erfolgt durch den Kandidaten über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität. ³Ist eine Abmeldung über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem nicht möglich, muss innerhalb der Frist aus Satz 1 eine schriftliche Abmeldung beim Prüfer erfolgen.
- (2) ¹Tritt der Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen nach Ablauf der Frist des Abs. 1 von der Prüfung zurück oder versäumt er aus von ihm zu vertretenden Gründen die ganze oder einen Teil einer mehrteiligen Prüfung, so gilt die jeweilige Prüfung als abgelegt und wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) ¹Tritt der Kandidat aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nach Ablauf der Frist des Abs. 1 von der Prüfung zurück oder versäumt er aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen die ganze oder einen Teil einer mehrteiligen Prüfung, sind die für den Rücktritt oder das Versäumnis der Prüfung geltend gemachten Gründe über das zuständige Prüfungssekretariat beim Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen. ²Dasselbe gilt für eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit. ³Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ⁴In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. ⁵Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe als ausreichend an, tritt die Rechtsfolge des Abs. 2 nicht ein und der Kandidat kann zum nächsten Prüfungstermin erneut antreten.
- (4) ¹Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Der Prüfungsausschuss kann in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass dem Kandidaten keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 25 mehr eingeräumt wird. ³Versucht der Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, Überschreiten der Bearbeitungszeit oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, gilt Satz 1 entsprechend. ⁴Eine Täuschung liegt bei Klausurarbeiten bereits dann vor, wenn nach

Beginn der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel am Arbeitsplatz vorgefunden werden. ⁵In schwerwiegenden Fällen des Satz 3 kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (6,0) bewertet und mit der im Wiederholungsversuch erzielten Note zu 20 % verrechnet wird.

- (5) ¹Verstößt der Kandidat bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit oder der Bachelorarbeit in grober Weise gegen die Pflicht, die Arbeit selbständig zu verfassen und sämtliche Hilfsmittel und Quellen kenntlich zu machen, wird die Arbeit mit „ungenügend“ (6,0) bewertet. ²Handelt es sich um eine Modulprüfung, kann der Prüfungsausschuss in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass die nach Satz 1 vergebene Note mit der im Wiederholungsversuch erzielten Note zu 20 % verrechnet wird und so nach Maßgabe von § 28 Eingang in die Gesamtnote der Bachelorprüfung findet. ³Handelt es sich um die Bachelorarbeit, kann der Prüfungsausschuss in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass dem Kandidaten keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 25 Abs. 3 Satz 1 zur Anfertigung der Arbeit eingeräumt wird und damit die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden gilt.
- (6) ¹Die Entscheidungen nach Abs. 2, 4 und 5 sind dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²§ 10 Abs. 4 Satz 2 findet Anwendung.

§ 28

Bestehen der Bachelorprüfung, Gesamtnote

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die 180 LP gemäß § 16 Abs. 1 nachgewiesen sind.

(2) ¹Die Gesamtnote wird errechnet aus

den doppelt nach LP gewichteten Noten der Module

- BIO-BSc-01 Allgemeine Biologie – Zellbiologie und Botanik
- BIO-BSc-02 Allgemeine Biologie – Zoologie
- BIO-BSc-03 Ökologie und Evolutionsbiologie
- BIO-BSc-04 Formenkenntnis und Systematik von Pflanzen
- BIO-BSc-05 Formenkenntnis und Systematik von Tieren
- BIO-BSc-06 Pflanzen- und Tierphysiologie
- BIO-BSc-07 Neurobiologie, Ethologie und Entwicklungsbiologie
- BIO-BSc-08 Genetik
- BIO-BSc-09 Mikrobiologie
- BIO-BSc-22 Statistik und Bioinformatik

den einfach nach LP gewichteten Noten der Module

- BIO-BSc-10 Biochemie
- BIO-BSc-11 Mathematik
- BIO-BSc-12 Physik
- BIO-BSc-13 Biologische Physik
- BIO-BSc-14 Allgemeine Chemie
- BIO-BSc-15 Anorganische Chemie
- BIO-BSc-16 Organische Chemie I
- BIO-BSc-17 Organische Chemie II
- BIO-BSc-18 Physikalische Chemie

und der vierfach nach LP gewichteten Note des Moduls

- BIO-BSc-26 Bachelorarbeit.

- (3) ¹Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
1. die Grundlagen- und Orientierungsprüfung endgültig nicht bestanden ist,
 2. die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden ist,
 3. eines der erforderlichen Module im Pflichtbereich endgültig nicht bestanden ist,
 4. die im Wahlpflichtbereich zu erwerbenden LP endgültig nicht mehr erworben werden können,
 5. die zum Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen 180 LP wegen Fristablaufs gemäß § 23 Abs. 2 Satz 5 nicht mehr erbracht werden können.
- ²Hierüber erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 29

Zeugnis, Bachelorurkunde, Diploma Supplement

- (1) ¹Hat der Kandidat die Bachelorprüfung bestanden, so erhält er auf Antrag beim zuständigen Prüfungssekretariat ein Zeugnis, in dem die Gesamtnote und die abgelegten Module mit den zugehörigen Leistungspunkten und den Noten aufgeführt sind. ²Es enthält als Datum des Bestehens der Bachelorprüfung das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ³In dem Zeugnis werden auch das Thema der Bachelorarbeit, deren Note und Leistungspunktzahl und der Betreuer ausgewiesen. ⁴Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement gemäß Art. 66 Abs. 4 BayHSchG in englischer Sprache beigelegt, welches eine Beschreibung der durch diesen Studiengang erworbenen Qualifikation enthält. ⁵Ferner wird dem Kandidaten mit dem Zeugnis ein Auszug seines Leistungspunktekontos (Transcript of Records) als Studiennachweis ausgehändigt.
- (2) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Bachelorurkunde sowie eine englischsprachige Übersetzung (Certificate) gemäß Art. 66 Abs. 4 BayHSchG mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 Abs. 2 beurkundet und die Bewertung der Bachelorprüfung aufgeführt. ³Mit Aushändigung der Urkunde erhält der Kandidat die Befugnis, den akademischen Grad zu führen.
- (3) ¹Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, die Bachelorurkunde vom Dekan der betreffenden Fakultät unterzeichnet. ²Beide Dokumente werden mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (4) ¹Zusätzlich zum Zeugnis wird auf Antrag eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben. ²Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach § 24 Abs. 3 an, welcher Anteil der Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. ³Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen acht Semestern, jedoch mindestens 50 Abschlüsse herangezogen. ⁴Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. ⁵Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. ⁶Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁷Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. ⁸Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum sind auszuweisen.

§ 30 **Ungültigkeit von Prüfungen**

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 oder 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 31 **Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

¹Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich. ²Für die Einsichtnahme kann innerhalb des in Satz 1 genannten Zeitraums auch ein zentraler Termin festgesetzt werden.

§ 32 **Entzug des Grades**

Die Entziehung des Abschlussgrades richtet sich nach Art. 69 BayHSchG.

III. Schlussvorschriften

§ 33

In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften

¹Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Biologie ab dem Wintersemester 2016/17 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 20. April 2016 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 03. Mai 2016.

Regensburg, den 03. Mai 2016

Universität Regensburg

Der Präsident

gez.

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 03. Mai 2016 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 03. Mai 2016 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 03. Mai 2016.